

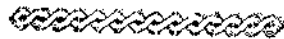


Num. LXVIII.

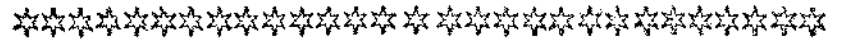
### Verordnung wegen Bestellung der Nachtwächter auf dem Lande, von 1763.

Nachdem seit kurzem verschiedene gewaltthätige Einbrüche von zusammen gerottetem Diebesgesindel sowohl in- als außerhalb Landes verübet worden, aus Mangel derer Nachtwächter aber die überwältigte Einwohner vergeblich um Hilfe schreien: als wird Drossen und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, auf dergleichen Gesindel nicht weniger fleißig Acht geben, und dieselbe ausm Betretungsfal aufheben zu lassen, sondern auch in denen Bauer- und Dorfschaften einige Nachtwächter zu bestellen, und dieselbe fleißig patrouilliren zu lassen, damit bei sich ereignendem Fal das Räubergesindel in seinem Vorhaben nicht nur gestöhrret, sondern auch dem Nothleidenden Hilfe und Beistand geleistet werden könne. Signatum Detmold den 1 Febr. 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. LXIX.

### Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Biaren und Almeden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Obwohlen dem übermäßigen Eindringen der schlechten und geringhaltigen, von dem Leipziger und Reichs-Münzfuß alzu sehr abweichenden Münzsorten durch das unterm 16 März, nächst abgewichenen 1762 Jahrs emanirten Münz-Edict, denen dazumahligen Zeit-Umständen nach, nach Thunlichkeit in der Zuversicht vorgezeuget worden, daß anstatt derer geringhaltigen, bessere und gültigere Münzen eingeführet werden würden; nachdem aber, dem ohngeachtet, nebst denen vorigen, noch schlechtere und alzu geringhaltige Münzsorten in Unserer Grafschaft zum Vorschein gekommen, und dadurch Unsern Landesherrlichen und publicquen Cassen ein alzu großer Schaden und Nachtheil solchergestalt zugewachsen, daß Wir daher Uns genöthiget sehen, nach gepfogener Unterredung mit Unsern getreuen Landständen und Borgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, deren Werth, in Vergleichung der Gold- und alter Reichs-Constitutionsmäßigen Silbermünzen, zu devaluiren, und herunter zu setzen, mithin eine anderweitere Reduction um somehr darunter vorzunehmen, als letztere fast gänzlich durch jene verdringen worden: Als lassen Wir es, so viel dem gemeinen Cours der vorgedachten Münzsorten im Handel und Wandel betrifft, bei dem vorjähri gen Edict vom 16 März, in so weit selbiges in einem und andern Punct hierdurch nicht besonders abgeändert ist, bis auf anderweite, denen sich äusernden Umständen nach,

P 3

11